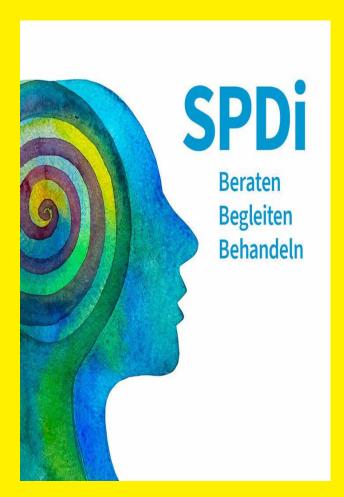


Zusammenarbeit in der Eingliederungshilfe Beteiligung der SpDi bei der Umsetzung des BTHG in Dresden

24.11.2023



29. September 2023

- Dresden: vielseitig ausgebautes Hilfesystem,
- leistungsfähiger SpDi mit 4 (5) Fachärzten, 4 Psychologen, 17
  Sozialarbeitern, 5 Schwestern/Pflegern an vier Standorten
- für alle Lebensbereiche gibt es Hilfsmöglichkeiten
- schwierig den Überblick zu behalten, Kapazitäten begrenzt
  (Fachkräfte) Wartezeiten beachten
- stationäre und ambulante Angebote sind in der Praxis nicht immer optimal "verzahnt", "Versäulung" der Hilfen: verschiedene Kostenträger (SGB V, SGB XII etc.) - Übergänge gestalten sich schwierig



- Zunahme komplexer Fälle,
- eingeschränkte Mitwirkungsfähigkeit
- Schnittstellen Jugendhilfe / Suchthilfe / geistige Behinderung

- -> Abbrüche der Hilfen
- -> teils unkonkrete Ziele, Ablehnung Behandlung
- -> lange Dauer, Hospitalisation im System der EGH
- -> schwer Kranke kommen nicht mehr an?



Landeshauptstadt

Dresden

- wir wollten....
- ITP- Schulungen von 40 Personen von freien Trägern, SpDi, KSV (SozPäd) Schwerpunkt Wohnen (ABW, AWG, STW) im Januar 2017, Einführung Pflege-ITP durch Frau Prof. Grohmann
- Angepasster Bogen: gemeindepsychiatrische Angebote,
  Hilfeplanung mit komplexen Fällen Bereich Wohnen beginnen
- aber: ITP Erstellung per VO durch Kostenträger in Sachsen fest gelegt
- SpDi nicht mehr regelmäßig angefragt, "nur" FBA, leider keine Rückmeldungen vom ITP oder Entscheidungen



## ICF und Hilfebedarfsermittlung:

- Grundlage zur Ermittlung des individuellen Bedarfes gemäß § 118 Absatz 1 des <u>Neunten Buches Sozialgesetzbuch</u> ist der Integrierte Teilhabeplan Sachsen.
- "Der ITP Sachsen wird durch den Träger der Eingliederungshilfe, der dem Grunde nach für die beantragte Leistung zuständig ist, erstellt. Der jeweilige Kostenträger ist prozessverantwortlich und stellt die Einhaltung der Kriterien nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sicher."



- Mitwirkungspflichten SGB I
- SGBI§ 63 Heilbehandlung: Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
- Rehabilitationsträger ist nach § 20 SGB X verpflichtet den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Dem gegenüber stehen die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person nach § § 60 ff. SGB I. Wenn Mitwirkungspflicht aufgrund einer Behinderung der antragstellenden Person nur eingeschränkt besteht, kann die Amtsermittlungspflicht der Behörde sich erhöhen.
- In § 106 Absatz 3 Ziffer 4 SGB IX Eingliederungshilfeträger muss den Leistungsberechtigten bei der Erfüllung dessen Mitwirkungspflichten (§ § 60 ff. SGB I) unterstützen.



## Einbindung SpDi über

- amtsärztliche Gutachten (beim KSV Formblatt A) und Sozialberichte (nicht mehr gefordert, aber intern Standard) zu Beginn der Hilfen, im Verlauf nur noch selten gefragt
- regelmäßige Absprachen / Fallbesprechungen mit den Trägern im Einzugsgebiet, wenig Einfluß auf Ausgestaltung der Hilfen
- (Übergaben bei Beendigung der Hilfen) selten
- EGH Wohnen, Arbeit KSV
- EGH Jugendhilfe (35a SGB VIII)
- EGH Sozialamt (Assistenz, begleitete Elternschaft)



## Realität:

- KSV beauftragt Formblatt A Begutachtung SpDi / GesAmt
- in Einzelfällen oder bei Ablehnung / Widerspruch: ITP durch Hilfebedarfsermittler KSV (25 Personen, feste Zuständigkeit für bestimmte Träger – reisen von Leipzig durchs Land
- rein sozialpädagogische Einschätzung –> kein Fallbesprechungen / Rücksprachen mit SpDi, keine Beachtung med.
   Behandlungsoptimierungen und Verläufe, Vorgeschichte (bisherige Hilfen), Leistungen Pflegeversicherung
- Verlängerung durch Sachbearbeiter, wenn Entwicklungsbericht "schlüssig" ist



- Sozialamt: wünscht nur Feststellung der Behinderung, unterschiedliches Vorgehen der Bearbeiter
- Jugendhilfe: legt mehr Wert auf notwendige therapeutische Maßnahmen
- oft ungeklärt: Welche Ziele sind umsetzbar?, Welche Ziele sollten unterstützt werden?,
- Welche anderen Hilfen / Behandlungen sind erforderlich um Betroffene zu befähigen?,
- "Nebenwirkungen sozialer Arbeit"?,

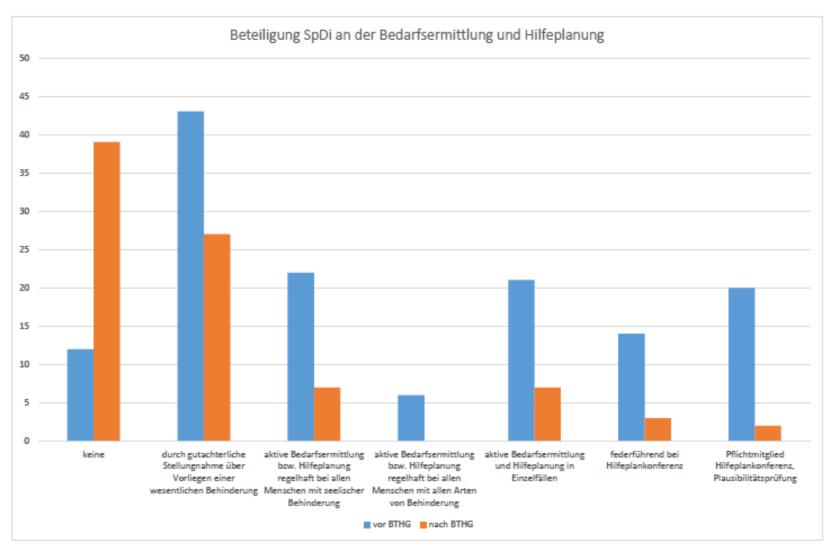


- Teilnahme an Erstellung des Gesamtplans/Teilhabeplanung?
- Hilfeplankonferenzen? finden nur in Ausnahefällen statt

- Hilfezeiträume?
- Verhältnis zu Hilfen über die Pflegversicherung
- Evaluation der Hilfen?

fehlende neutrale Begutachtungsstelle





Umfrage Netzwerk SpDi, 85 Antworten, 6 aus Sachsen, 7 Berlin, 2 Brandenb., 2 MecPom, 5 Thüringen, 5 Sa Anh.

Sozialpsychiatrischer Dienst Folie: 11

Gesundheitsamt Dr. Darmstadt

Landeshauptstadt Dresden



29.09.23 Dresden: Treffen KSV, Leistungserbringer, Sozialplanung, SpDi

- fachlicher Austausch
- Kennenlernen
- Probleme aus Trägersicht (lange Bearbeitung, Aufwand, fehlende Übernahme Dolmetscherkosten)

 Vereinbarung: Wiederholungen, Rücksprachen bei unterschiedlichen Sichtweisen



- Projekt Brandenburg (Bericht 10/2022):
- Verzahnung der psychiatrischen Versorgung mit dem System der Eingliederungshilfe
- Systemsprenger, verwandte Personengruppen:
- Schwer dementiell Erkrankte
- ältere Menschen, die in Pflegeeinrichtungen nicht aufgenommen werden, weil sie sich nicht an Regeln halten
- zurückgezogene (junge) Menschen, die nichts wollen, die Hilfen ablehnen.
- Personen, sich nicht um sich selbst kümmern, sich vernachlässigen und verwahrlosen
- Personen, die EGH nicht in Anspruch nehmen, weil sie keine Ziele und Entwicklungsbedarf beschreiben können oder wollen oder nicht dazu in der Lage sind
  - Personen, die nur eine Wohnung wollen und ansonsten in Ruhe gelassen wer



- Fokusgruppen (Betroffene, Profis)
- Fragen: Eingliederungshilfe und Bundesteilhabegesetz Gehen diese Hilfemöglichkeiten an Bedarf und Bedürfnissen unserer Zielgruppe vorbei
- SPDi soll ein Fallmanagement betreiben, Vorteil der langfristigen Beziehungsgestaltung und Pflege
- Problem Übergänge, Ausstattung



- Deutscher Verein:
- Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz",
- Ziel: Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen in die fachliche Praxis. Daneben richtet sich das Projekt an die Erbringer von Leistungen für Menschen mit Behinderungen sowie an Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen.
- BTHG-Kompass







Sozialpsychiatrischer Dienst Folie: 16

Gesundheitsamt Dr. Darmstadt



